

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6bfb15c5-07ab-3228-a1f0-2639329935e4>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 137b SGB V - Aufträge des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut nach [§ 137a](#)

(1) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt zur Entwicklung und Durchführung der Qualitätssicherung sowie zur Verbesserung der Transparenz über die Qualität der ambulanten und stationären Versorgung Aufträge nach [§ 137a Absatz 3](#) an das Institut nach [§ 137a](#). ²Soweit hierbei personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, gilt [§ 299](#). ³Bei Aufträgen zur Entwicklung von Patientenbefragungen nach [§ 137a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1](#) soll der Gemeinsame Bundesausschuss ab dem 1. Januar 2022 eine barrierefreie Durchführung vorsehen; für bereits erarbeitete Patientenbefragungen soll er die Entwicklung der barrierefreien Durchführung bis zum 31. Dezember 2025 nachträglich beauftragen.

(2) ¹Das Institut nach [§ 137a](#) leitet die Arbeitsergebnisse der Aufträge nach [§ 137a Absatz 3 Satz 1 und 2](#) und [Absatz 4 Satz 2](#) dem Gemeinsamen Bundesausschuss als Empfehlungen zu. ²Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Empfehlungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

